

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 14.10.2011

Drucksache Nr.: **11/0413**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	14.12.2011	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für den Verein zur Förderung der städtischen Jugendeinrichtungen in Sankt Augustin e.V. zur Kompensation von ausfallenden Personalstunden des städtischen Fachpersonals in den Jugendeinrichtungen im Haushaltsjahr 2011

Beschlussvorschlag:

Im Wege der Dringlichkeit wird gemäß § 60 GO NRW entschieden:

Der Verein zur Förderung der städtischen Jugendeinrichtungen in Sankt Augustin e.V. erhält eine Kostenerstattung in Höhe von 56.116,80 € zur Deckung von Personalaufwendungen aus der Übernahme von Jugendhilfeleistungen für die Stadt. Die Deckung erfolgt aus ersparten Personalaufwendungen im Bereich des Produktes 06-02-02.

Im Wege der Dringlichkeit wird gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW entschieden:

Der Verein zur Förderung der städtischen Jugendeinrichtungen in Sankt Augustin e. V. erhält eine Kostenerstattung in Höhe von 56.116,80 € zur Deckung von Personalaufwendungen aus der Übernahme von Jugendhilfeleistungen für die Stadt. Die Deckung erfolgt aus ersparten Personalaufwendungen im Bereich des Produktes 06-02-02.

Bürgermeister

Ratsmitglied

Sachverhalt / Begründung:

Die Dringlichkeit ist gegeben, weil der Verein zur Förderung der städtischen Jugendeinrichtungen in Sankt Augustin e. V. geringfügige Beschäftigungsverhältnisse eingegangen ist, um der vertraglichen Verpflichtung zum Betrieb der Einrichtungen nachzukommen. Diese Personalaufwendungen waren erforderlich, um die im Laufe des Jahres bei zwei städtischen Mitarbeiterinnen, die dem Verein zugewiesen sind, reduzierte Personalstunden auszugleichen. Diese Beschäftigungsverhältnisse wurden aus der jährlichen Zuwendung zur Förderung der Offenen Jugendarbeit, die der Verein erhält, vorfinanziert. Die Mittel dieser Zuwendung sind nun zum Ende des laufenden Monats erschöpft. Der Verein müsste den Betrieb der betroffenen Einrichtungen einstellen.

Die Stadt Sankt Augustin hat mit dem Verein zur Förderung der städtischen Jugendeinrichtungen in Sankt Augustin e. V. vereinbart, dass dieser im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplanes in zahlreichen städtischen Liegenschaften und darüber hinaus Angebote der Offenen Jugendarbeit und der mobilen Jugendarbeit vorhält. Der Verein erhält zur Durchführung seiner Aufgaben jährlich eine Zuwendung als Grundbudget. Dem Verein werden acht Vollzeitstellen und zwei Teilzeitstellen (25,32 Wochenstunden und 7,6 Wochenstunden) für Fachkräfte zur Verfügung gestellt. Dies erfolgt über eine Zuweisung der betroffenen Beschäftigten. Die Zuweisung erfolgte zum 01.09.2011 und endet vorläufig mit der Laufzeit des Vertrages in 2014.

Dem Verein ist am 05.01.11 mitgeteilt worden, dass voraussichtlich 23.385 € auf der Vollzeitstelle der hauptamtlichen Fachkraft in der Spielstube eingespart werden und das mit der Kostenerstattung in dieser Größenordnung zu rechnen ist, um die 18 Stunden, die durch die befristete Teilzeittätigkeit der Stelleninhaberin (wöchentlich 21 Stunden) durch städtisches Personal nicht geleistet werden, durch eigenen Personalaufwendungen kompensieren zu können.

Zu diesem Zeitpunkt war der Umfang der Stundenreduzierung und die Kostenersparnis bei der zweiten Vollzeitstelle im Cafe Legér, für die nun ebenfalls eine Kostenerstattung erfolgen soll, nicht bekannt. Hier wurden vom 28.08. bis 31.12.11 nur 15 Stunden durch die Stelleninhaberin geleistet. In dieser Zeit sind somit 24 Wochenstunden nicht durch städtisches Personal geleistet worden. Vorher sind in der Zeit des Mutterschutzes Einsparungen bei den Personalkosten entstanden. Im laufenden Haushaltsjahr werden nun bei einer Stelle 32.197,26 € und in einem anderen Fall 23.919,54 € tatsächlich eingespart. Die eingesparte Gesamtsumme in Höhe von 56.116,80 € soll in einer Zahlung über das Sachkonto 523204 im Produkt 06-02-02 dem Verein zugewiesen werden. Zur Deckung werden die eingesparten Beträge in den Sachkonten 501210, 502200 und 503210 des gleichen Produktes herangezogen.

Durch die Kostenerstattung kann der Verein keinen Überschuss erwirtschaften, da er diese Personalaufwendungen einrichtungs- und aufgabenspezifisch zuordnet und für den Betrieb der jeweiligen Einrichtungen einsetzt. Diese Leistungen erbringt der Verein für die Stadt.

Aufgrund des Vertrages vom 30.12.2009 erhält der Verein zur Förderung der städtischen Jugendarbeit Mittel für den Fall, dass er Aufgaben für die Stadt übernimmt. Die Übertragung von Mitteln an den Verein kann nur in der Höhe erfolgen, in der Personalkosteneinsparungen bei der Stadt tatsächlich entstehen. Personalaufwendungen sind ausschließlich Aufwendungen für eigenes Personal und werden auf den Konten der Ergebniszeile 11 ausgewiesen. Bei der Erstattung an den Verein handelt es sich um Kostenerstattungen, die der

Ergebniszeile 13 zuzurechnen und in dem dazugehörenden Kontenkreis nachzuweisen sind. Hier stehen die Mittel zunächst jedoch nicht zur Verfügung und können nur im Wege der über- oder außerplanmäßigen Bereitstellung hierher transferiert werden. Liegt der über- oder außerplanmäßigen Bereitstellung der gleiche Sachverhalt zugrunde (hier: Erstattung für die Übernahme von Aufgaben einer bestimmten Person oder einer Institution für die Stadt), muss eine kumulierte Betrachtung ggf. auch mehrerer Erstattungsfälle angestellt werden. Wird dabei die Bereitstellungsgrenze des Kämmers überschritten, ist die vorherige Zustimmung des Rates oder ersatzweise eine Dringlichkeitsentscheidung notwendig.

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

- Die Mittel stehen unter dem Produkt 06-02-02 zur Verfügung. Zur Deckung werden die eingesparten Beträge in den Sachkonten 501210, 502200 und 503210 in diesem Produkt herangezogen.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.